

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/2/26 2012/11/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2015

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

67 Versorgungsrecht

## Norm

StGB §91;

VOG 1972 §1 Abs1 Z1;

VOG 1972 §1 Abs1 Z2;

1. StGB § 91 heute
2. StGB § 91 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 91 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
4. StGB § 91 gültig von 01.01.2009 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007
5. StGB § 91 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007
6. StGB § 91 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
7. StGB § 91 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997

## Rechtssatz

Für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VOG 1972 ist es (anders als für die Z 1 leg. cit.) nicht erforderlich, dass die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vom Tätersvorsatz umfasst ist, weil es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, dass der Anspruchsberechtigte als Unbeteiligter die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung "im Zusammenhang" mit dem genannten Delikt (hier: Raufhandel) erlitten hat. Dieser Zusammenhang läge fallbezogen vor, wenn der Bf die schwere Augenverletzung, wie die Behörde annimmt, im Rahmen der gegenständlichen Schlägerei durch ein mit dem Raufhandel in Zusammenhang stehendes Geschehen, konkret etwa durch eine ausweichende Handbewegung mit einem Glas, erlitten hat (vgl. zum hier relevanten Begriff des "Zusammenhanges" das E vom 29. März 2011, 2008/11/0168). Für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, VOG 1972 ist es (anders als für die Ziffer eins, leg. cit.) nicht erforderlich, dass die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vom Tätersvorsatz umfasst ist, weil es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, dass der Anspruchsberechtigte als Unbeteiligter die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung "im Zusammenhang" mit dem genannten Delikt (hier: Raufhandel) erlitten hat. Dieser Zusammenhang läge fallbezogen vor, wenn der Bf die schwere Augenverletzung, wie die Behörde annimmt, im Rahmen der gegenständlichen Schlägerei durch ein mit dem Raufhandel in Zusammenhang stehendes Geschehen, konkret etwa durch eine ausweichende Handbewegung mit einem Glas, erlitten hat vergleiche zum hier relevanten Begriff des "Zusammenhanges" das E vom 29. März 2011, 2008/11/0168).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2015:2012110209.X03

## Im RIS seit

25.03.2015

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)